

Richtlinie des Landkreises Mainz-Bingen zur Förderung von Sportstätten und Schwimmbäder (Sportstättenförderrichtlinie)

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 07.02.2022* folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Förderziel und -volumen

Der Landkreis fördert und unterstützt in Wahrnehmung seiner Ergänzungs- und Ausgleichsaufgabe neben der allgemeinen Ehrenamtsförderung den Sport der Vereine, die im Landkreis Mainz-Bingen ihren Sitz haben, entsprechend den nachstehenden Richtlinien. Für die Förderung von Sportstätten werden 2022 für den Ausbau und die Sanierung von Sporthallen, für die Umwandlung von im Landkreis vorhandenen Tennenplätzen in Kunstrasen- oder Rasenplätze, die Umwandlung von im Landkreis vorhandenen Rasenplätzen in Kunstrasenplätze sowie für die Sanierung kommunaler Frei- und Hallenbäder Fördermittel in Höhe von insgesamt 750.000 € bereitgestellt.

§ 2

Antragsberechtigte

Antragssteller sind Ortsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und Städte sowie Vereine als jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte/langfristig Nutzungsberechtigte von Sportstätten im Landkreis.

§ 3

Förderfähigkeit

Zum Zeitpunkt der Bewilligung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht möglich. Die Maßnahmen müssen bei Antragstellung grundsätzlich ausführungsfähig sein. Bewilligte Maßnahmen sollen innerhalb von drei Monaten begonnen und spätestens zum Jahresende des auf das Jahr der Bewilligung folgenden Jahres abgeschlossen werden. Als Maßnahmenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Die Kosten dürfen nicht infolge zu aufwändiger Planung überhöht und daher mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unvereinbar sein.

Zur Durchführung des Projektes erforderliche Genehmigungen (z. B. nach der Landesbauordnung oder dem Landesnaturschutzgesetz etc.) müssen unabhängig von der Förderung vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

Zum Zeitpunkt der Bewilligung einer beantragten Maßnahme muss für weitere bereits geförderte Maßnahmen der Verwendungsnachweis vorliegen.

Nicht förderfähig ist der Ausbau oder die Sanierung von Sportstätten, die der Antragsteller in erheblichem Umfang zur Erzielung von Einnahmen nutzt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Antragsteller mehr als ein Viertel seiner jährlichen Einnahmen aus der Nutzung der Sportstätte durch Dritte erzielt.

1. Sporthallen:

Förderfähig sind der Ausbau und die Sanierung vereinseigener und gemeindeeigener Sporthallen wie folgt:

- Die reinen Baukosten einschließlich der zur Funktion der Anlage notwendigen Einrichtungen,
- die inneren Erschließungskosten,
- die für die zuschussfähige Baumaßnahme notwendigen Nebenkosten,

- die Kosten für Zuschaueranlagen bei Wettkampfstätten.

Nicht förderfähig sind:

- Die Kosten für den Erwerb und die Baureifmachung des Grundstückes,
- die äußere Erschließung des Geländes,
- die Kosten für Park- und Stellplätze,
- die Kosten der Geldbeschaffung,
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist
- die Errichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen
- Einzelmaßnahmen, die bereits mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden.

Gefördert werden nur Anlagen, die überwiegend sportlich genutzt werden. Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsräume, Gastronomiebereiche u. ä. werden nicht bezuschusst.

2. Sportplätze:

Der Landkreis Mainz-Bingen fördert die Umwandlung von im Landkreis vorhandenen Tennenplätzen in Kunstrasen- oder Rasenplätze sowie die Umwandlung von im Landkreis vorhandenen Rasenplätzen in Kunstrasenplätze, die sich im Sportvereins- oder Gemeindeeigentum befinden. Die Erneuerungsbedürftigkeit des Rasenplatzes muss trotz regelmäßiger guter Pflege aufgrund einer hohen Auslastung nachweislich gegeben sein. Bei gemeindlichen Antragstellern müssen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme bei Antragstellung vorliegen (Haushaltsgenehmigung der Kommunalaufsicht, gesicherte Finanzierung).

Förderfähig sind:

- Die reinen Baukosten einschließlich der zur Funktion der Anlage notwendigen Einrichtungen/Anschaffungen (z. B. Einzäunung, Pflegegerät)
- die für die zuschussfähige Baumaßnahme notwendigen Nebenkosten

Nicht förderfähig sind:

- die äußere Erschließung des Geländes,
- die Kosten für Park- und Stellplätze,
- die Kosten der Geldbeschaffung,
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist
- die Errichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen
- Einzelmaßnahmen, die bereits mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden
- die Nutzung von Kunststoffgranulat (Mikroplastik) als Füllstoff

3. Frei- und Hallenbäder:

Der Landkreis Mainz-Bingen fördert die Sanierung von bestehenden Hallen- und Freibädern in kommunaler Trägerschaft, die für den Schul- und Vereinssport genutzt werden.

Förderfähig sind:

- Kosten der Gebäudesanierung
- Kosten für Beckensanierung
- Kosten für Schwimmbadtechnik
- die für die zuschussfähige Sanierungsmaßnahme notwendigen Nebenkosten

Nicht förderfähig sind:

- Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsräume, gewerblich genutzte Bereiche (z. B. Sauna, Gastronomie))
- Betriebskosten
- Einrichtungsgegenstände
- die Kosten für Park- und Stellplätze, Außenanlagen
- die Kosten der Geldbeschaffung
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer abziehbar ist
- die Errichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen
- Einzelmaßnahmen, die bereits mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden

Gefördert werden nur gemeindeeigene Schwimmbäder (einschließlich solcher in gemeindlicher Verantwortung nach §§ 86a und 86b GemO), die regelmäßig für den Vereins- und Schulsport genutzt werden. Heil- und Erlebnisbäder sowie Bäder in nicht kommunaler Trägerschaft werden nicht gefördert.

§ 4

Zuschusshöhe

Der Zuschuss beläuft sich auf 50 % bis 75 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten des jeweiligen und zur Bezuschussung angemeldeten Projekts. Die Höhe des jeweiligen Zuschusses richtet sich nach dem Ausmaß der mangelnden Leistungsfähigkeit des Antragstellers (Gemeinde) und ist für Sportplätze, Sporthallen und Freibäder grundsätzlich auf 150.000 Euro, für Hallenbäder auf 250.000 € begrenzt. Die vorgenannten Beträge stellen gleichzeitig die jährliche Förderhöchstsumme je Antragsteller dar. Bei vereinseigenen Sportanlagen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde maßgebend.

Der jeweilige Fördersatz richtet sich nach den prozentualen Fördersätzen der Gemeinden des Landkreises Mainz-Bingen gemäß Anlage.

Im Einzelfall kann zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Zuschuss (über die Förderhöchstsumme hinaus) erhöht werden. Hierbei richtet sich die Höhe des jeweiligen Zuschusses neben dem Finanzierungsbedarf auch nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

§ 5

Antragsverfahren

Mit Antragstellung erkennt der Antragsteller die Förderrichtlinie des Landkreises an.

Antragsteller sind Berechtigte nach § 2 als Eigentümer oder Erbbauberechtigte, deren Erbpacht noch eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren aufweist. Ausnahmsweise genügt auch eine sonstige langfristige Nutzungsberechtigung zum Nachweis einer dem Förderzweck entsprechenden Nutzung in Gestalt eines Miet- oder Pachtvertrags. Dieser muss eine Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren sowie eine unwiderrufliche Verpflichtung des Vermieters oder Verpächters aufweisen, dass im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung ein dann angemessener Wertersatz für den mit der geförderten Maßnahme einhergehenden Ausbau oder für die Sanierung des Vertragsgegenstandes zu leisten ist. Im Übrigen wird auf die Rückzahlungsverpflichtung nach § 8 dieser Richtlinie verwiesen.

Der Antragsteller ist verantwortlich für die Finanzierung und die Durchführung der Maßnahme.

Jedem Antrag sind mindestens beizufügen:

- Die genaue Beschreibung und Zielsetzung des Projekts bzw. der beabsichtigten Maßnahmen,
- die Darlegung der mit der Durchführung des Projektes entstehenden Kosten (nachvollziehbare Kostenberechnung),

- der Nachweis der Finanzierung der mit der Durchführung des Projektes verbundenen Kosten (Finanzierungsplan),
- Übersicht über die geplanten Eigenleistungen nach Art und Umfang
- eine Erklärung des Antragstellers, dass er in der Lage ist, die Maßnahme vorzufinanzieren,
- bei Maßnahmen, die Gemeindevermögen betreffen, ist ein entsprechender Ratsbeschluss nachzuweisen
- bei Anträgen zur Sanierung von Schwimmbädern ist die regelmäßige Nutzung für den Vereins- und Schulsport nachzuweisen

Unentgeltliche Arbeitsleistungen werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenleistung anerkannt. Die ehrenamtlich geleisteten Stunden sollen 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Sie können in angemessenem Umfang mit einem Stundensatz in Höhe von 10 € anerkannt werden, insgesamt maximal bis zur Höhe der ersparten Unternehmerleistung (netto). Die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung ist von der für das Projekt verantwortlichen Person zu bestätigen.

Bei Gemeinden mit unausgeglichenen Haushalten / Teilnehmern am kommunalen Entschuldungsfonds müssen die Zuweisungen Dritter (z.B. Landkreis, Verbandsgemeinde, Verein, Spenden, Sponsoring) mindestens 60 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

Anträge können bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen bis zum 01.09. des Haushaltsjahres gestellt werden.

§ 6

Bewilligungsverfahren

Auf der Basis der vorliegenden entscheidungsreifen Anträge legt die Kreisverwaltung dem Kreisausschuss eine Empfehlung zur Entscheidung vor. Die bewilligten Mittel werden über die zuständige Gemeindeverwaltung, Verbandsgemeindeverwaltung bzw. Stadtverwaltung an die Antragsteller nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Eine Teilauszahlung bis zu 50 % des Förderbetrages kann auf Antrag erfolgen. Ein entsprechender Baufortschritt ist nachzuweisen.

Sofern der Landkreis nach dieser Richtlinie fördert, kann er sich eine kostenlose Mitbenutzung der Sportstätte für eine Veranstaltung im Jahr vorbehalten.

Der Zuschuss ist für die bewilligte Maßnahme zweckgebunden. Zur Anwendung kommt die Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, das weitere Verfahren zu regeln.

§ 7

Verwendungsnachweis

Die Zuwendung darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen prüfungsfähigen Schlussverwendungsnachweis vorzulegen, in dem Eigenleistungen, Eigenmittel und Zuschüsse Dritter angegeben sind. Eine Zusammenstellung über die ausgezahlten Rechnungsbeträge sowie die entsprechenden Rechnungsbelege sind beizufügen.

Die Kreisverwaltung hat das Recht, durch Einsichtnahme in die Unterlagen und durch Ortsbesichtigungen den Baufortschritt und die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.

Die Kreisverwaltung ist berechtigt, sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Bei Maßnahmen ab einer Zuwendung in Höhe von 100.000 € erfolgt die Schlusszahlung nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt.

§ 8 Widerruf

Der Widerruf oder die Kürzung der Bewilligung sowie die Rückforderung gezahlter Fördermittel werden vorbehalten, wenn die Bewilligungsgrundsätze oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen/Auflagen nicht beachtet werden; insbesondere wenn die Bewilligung auf unkorrekten Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

Der Träger ist verpflichtet, die geförderten Gebäude bzw. Plätze mindestens 10 Jahre zweckgebunden zu verwenden. Wird der Verwendungszweck vor Ablauf von 10 Jahren aufgegeben, ist die Kreiszuwendung mit einer Abschreibung von jährlich 10 v.H. zurückzuzahlen.

§ 9 Schutzbestimmungen, Haftungsausschluss

Der Antragsteller ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Landesbauordnung, Denkmalschutzgesetz etc.), behördlicher Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften.

Der Landkreis Mainz-Bingen steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sollte er für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Bewilligungsempfänger ihn schadlos.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft und endet mit dem 31.12.2022.

Ingelheim am Rhein, den 07.02.2022*

*Der Kreisausschuss hat am 03.03.2022 durch Streichung der Worte „die Ausschreibung“ in § 3 eine erste Änderung beschlossen.